

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Maier, Gradwohl, Ing. Kummerer, Mag. Gassner
und GenossInnen

betreffend Agrarisches Betriebsmittelrecht und Lebensmittelrecht - Lebensmittelkette

Mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2004 wurden durch die Mehrheit im Nationalrat die Zielsetzungen des ausführlich begründeten Entschließungsantrages 142/A (E) XXII GP nicht berücksichtigt. Der SPÖ-Antrag wurde durch die Regierungsparteien abgelehnt. Dies ist absolut unverständlich, da in den nächsten Monaten die europäischen Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit (Lebensmittelkette) - mehrere Verordnungen und Richtlinien – umgesetzt und in das österreichische Recht intabuliert werden müssen. Die Neuregelungen betreffen alle Ebenen der Lebensmittelkette, somit auch das agrarische Betriebsmittelrecht. Grundlage für diese europäische Rechtsakte war das Weißbuch für Lebensmittelsicherheit. Neben lebensmittelrechtlichen Bestimmungen betreffen diese das Futtermittelrecht und insbesondere das Veterinärrecht (Hygiene), sowie die damit verbundenen amtlichen Kontrollen.

Dieses Reformvorhaben ermöglicht nun auch Bestimmungen des Lebensmittelrechts, Veterinärrechts sowie des agrarischen Betriebsmittelrechts abzugleichen und abzustimmen, sowie eine neue Kompetenzregelung in allen Bereichen der Lebensmittelkette zu Gunsten des Gesundheitsressorts vorzunehmen, um eine einheitliche und interessenspolitisch unabhängige Vollziehung zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Abstimmung und Abgleichung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen mit denen des agrarischen Betriebsmittelrechts wurde bereits 2002 in einer Studie der AK Salzburg und AK Wien im Detail nachgewiesen.

Unter anderem sind nun folgende Rechtsakte in den nächsten Monaten in das nationale Recht zu integrieren bzw. umzusetzen:

- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Lebensmittelhygiene

- Verordnung (EG) Nr.853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
- Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG (Text von Bedeutung für den EWR)
- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.

Umgesetzt wurden die grundsätzlichen politischen Forderungen des Weissbuches zur Lebensmittelsicherheit in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Jänner 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechtes, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Lebensmittel-Basis-Verordnung). Ergänzt wurden nun diese grundlegenden Bestimmungen durch diese speziellen Futtermittel- und Lebensmittelvorschriften für diverse Bereiche. Entscheidend dabei ist, dass die sogenannte „Lebensmittel-Basis-Verordnung“ de facto keinen Unterschied zwischen Lebensmittel und Futtermittel macht und daher auch einheitliche Kontrollvorgaben erlassen wurden (VO (EG) Nr. 882/2004).

Eine wesentliche Neuregelung dabei ist: Die zuständigen Behörden sind nicht mehr allein für die Erzeugung sicherer Nahrungsmittel verantwortlich. Die Verantwortung trifft den Lebensmittelunternehmer – in der Primärproduktion den „Landwirt“. Die zuständigen Behörden haben hingegen die Verantwortung für eine wirksame amtliche Kontrolle (Artikel 17 (EG) 178/2002).

Die Transparenz des Systems mit klarer Zuordnung der Verantwortlichkeiten war unter anderem eine der Hauptforderungen der Europäischen Verbraucherorganisationen im Rahmen

der politischen Diskussion zum Weissbuch zur Lebensmittelsicherheit der Europäischen Kommission.

Das Gemeinschaftsrecht geht nun von dem Grundsatz aus, dass Futtermittel- und Lebensmittelunternehmer (in der Primärproduktion der „Landwirt“) auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs in den ihnen unterstehenden Unternehmen sicherstellen, dass Futtermittel und Lebensmittel die für ihre Tätigkeit relevanten Vorschriften des Futtermittel- und Lebensmittelrechts erfüllen. Aufgabe der Mitgliedsstaaten ist es, innerstaatlich das europäische Futtermittel- und Lebensmittelrecht sowie die Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz durchzusetzen, zu überwachen und zu überprüfen, dass die entsprechenden Anforderungen von den Unternehmern auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen eingehalten werden. Zu diesem Zweck müssen effektive amtliche Kontrollen durchgeführt werden, eine Aufgabe die den Lebensmittelaufsichtsorganen, den Amtstierärzten und Organen des agrarischen Betriebsmittelrechts auf Länderebene zukommen wird.

Dieses neue europäische Regelwerk ist in den nächsten eineinhalb Jahren durch Österreich umzusetzen, Kontrollaufgaben werden damit ausgebaut und europaweit harmonisiert, womit natürlich auch neue Kontrollaufgaben für die zuständigen Behörden erwachsen.

Der europäische Ansatz zur Lebensmittelsicherheit ist, wie deutlich aus den Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 und (EG) Nr. 882/2004 ersichtlich ist, ist ein klar strukturierter, wobei in der EU-Kommission die Kompetenzen bei der Generaldirektion „Gesundheit und Verbraucherschutz“ liegen.

Aber erst die öffentliche Diskussion und der Druck einiger Mitgliedsstaaten beim BSE-Skandal führte in den letzten Jahren auf europäischer Ebene zu diesen entscheidenden Reformen und legislativen Maßnahmen. So ist positives Beispiel für eine gelungene Reform mit Kompetenzverschiebung die Generaldirektion „Gesundheit und Verbraucherschutz“ (SANCO) in der Europäischen Kommission. Sie ist als Ergebnis der Schlussfolgerungen des „Nichtständigen BSE-Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments“ geschaffen worden.

Damit wurde in der EU-Kommission die Verbraucherpolitik enorm gestärkt. Das Europäische Parlament (EP) setzte dabei durch, dass die zersplitterten Zuständigkeiten für Gesundheit, Lebensmittelrecht, Hygiene, Tierhaltung und Futtermittelkontrollen unter dem Dach einer

aufgewerteten „Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz“ zusammengefasst wurden. Die Generaldirektion Landwirtschaft musste dafür die Kompetenzen abgeben.

Somit ist nun auch die artgerechte Haltung und Fütterung der Tiere in der EU-Kommission jetzt Angelegenheit des Verbraucherschutzkommissars. Ihm untersteht auch das Lebensmittel- und Veterinäramt der EU, dessen Inspektoren in der Europäischen Union die Einhaltung von europäischen Vorschriften überwachen. Darüber hinaus sind in dieser Generaldirektion eine Reihe von wissenschaftlichen Beratergremien angesiedelt, wobei nun der Ausschuss „Lebensmittelkette und Tiergesundheit“ der für die Lebensmittelsicherheit entscheidende Ausschuss ist.

Das österreichische Bundesministeriengesetz in der geltenden Fassung entspricht dieser europäischen Vorgabe nicht. Auch mit dem Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz und Gründung der „Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit“ (AGES) wurde diesem einheitlichen und produzentenunabhängigen Kontrollprinzip „from the stable to the table“ mehrfach nicht entsprochen, unter anderem deswegen da die mittelbare Bundesverwaltung weder rechtlich noch organisatorisch in dieses Kontrollkonzept eingebunden wurde.

Die behördliche Kontrolle wurde bislang bei der Vollziehung des agrarischen Betriebsmittelrechts im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung in den Bundesländern direkt bei der Primärproduktion kaum durchgeführt. Eine durchgehend gesicherte Prozesskontrolle in der Lebensmittelkette ist aber nur dann möglich, wenn die Kontroll- und Untersuchungsaktivitäten bei der Primärproduktion abgesichert sind.

Über mangelhafte Kontrollen vor Ort wurde in den letzten Jahren auch durch mehrere EU-Kontrollberichte berichtet. Zuletzt nach dem Inspektionsbesuch in Österreich vom 1. bis 5. Dezember 2003, bei dem eine Bewertung der Systeme zur Kontrolle des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs erfolgte.

Das Bundesgesetz mit dem die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit gegründet wurde, enthielt in erster Linie organisationsrechtliche Maßnahmen hinsichtlich der Zusammenlegung von Bundesanstalten als Teil einer fragwürdigen Verwaltungsreform, wobei eine Zentralisierung im Mittelpunkt stand. Der gesundheitspolitische

Versorgungsauftrag wurde hinsichtlich der Dominanz haushaltspolitischer Zielsetzungen und betriebswirtschaftlicher Effizienzkriterien beeinträchtigt, die Eigentümerkonstruktion von Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, sowie Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft erschwerte überdies nach Ansicht des Rechnungshofes den Aufbau der AGES. Daher trat der Rechnungshof neuerlich für eine einheitliche Zuordnung der Eigentümerversretung und der für die AGES maßgeblichen Agenden in das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ein, da dieses dem auf die Wahrung der Gesundheit ausgerichteten Unternehmenszweck entsprechen und der Kompetenzregelung der EU-Kommission folgen würde.

Es ist daher aus Sicht der Antragsteller sinnvoll und schlüssig diese Kompetenzänderung im Zuge der Umsetzung der diversen EU-Rechtsakte zur Lebensmittelsicherheit vorzunehmen, um damit insbesondere unterschiedliche Kontrollansätze zwischen Lebensmittel und agrarische Betriebsmittel (Futtermittel) auszuschalten.

Im Sinne einer interessenspolitisch unabhängigen behördlichen Prozesskontrolle erscheint es auch in den Bundesländern dringend angebracht, Kompetenzänderungen dahingehend vorzunehmen, dass alle Rechtsmaterien, die die Lebensmittelkette betreffen (zB Landesveterinärverwaltungen, Futtermittelwesen) nicht mehr dem jeweiligen Agrarlandesrat unterstellt werden. Dies sollte über eine Art 15a BVG-Vereinbarung erreicht werden.

Eine von den Kammern für Arbeiter und Angestellte für Wien und Salzburg 2002 in Auftrag gegebene rechtsvergleichende Studie setzte sich unter anderem mit dem Vergleich der Straftatbestände des Lebensmittelrechts und denen des agrarischen Betriebsmittelrechts auseinander. In dieser Studie wurden zum einen die Straftatbestände des LMG und des agrarischen Betriebsmittelrechts und zum anderen die Kontrollmöglichkeiten der Behörden miteinander verglichen und untersucht.

Zum agrarischen Betriebsmittelrecht gehören: Futtermittelgesetz, Düngemittelgesetz, Saatgutgesetz, Pflanzenschutzmittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Pflanzgutgesetz und Biozidgesetz.

Ziel der Studie war es, herauszufinden, welche effizienten Maßnahmen und Sanktionsmechanismen im Bereich des Lebensmittelrechts und des agrarischen Betriebsmittelrechts geschaffen werden müssten.

Dabei wurden Änderungen der Rechtslage bis September 2001 berücksichtigt. Wegen ihrer besonderen Bedeutung sowohl für das Lebensmittel- als auch für das agrarische Betriebsmittelrecht wurde die Verordnung Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und der Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung des Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit nachträglich in ihren Grundzügen eingearbeitet. Mit dieser EU-VO wurde u.a. das Futtermittelrecht dem Lebensmittelrecht im Sinne des Kontrollprinzips von „Stall bis zum Teller“ gleichgestellt. Diese Zielsetzungen wurden von der EU-Kommission weiter verfolgt.

Bereits Anfang Februar 2003 hat die Europäische Kommission einen neuen Vorschlag verabschiedet, mit dem die amtlichen Lebens- und Futtermittelkontrollen reformiert werden sollen. Die nun vorliegende Verordnung (Nr. 882/2004) sieht ein einheitlicheres, gestraffteres und effizienteres Kontrollsystem sowie strengere Durchsetzungsmaßnahmen vor. Die Verordnung gehört auch zu den Maßnahmen, die im Weißbuch zur Lebensmittel Sicherheit vom Januar 2000 angekündigt worden waren.

Die wichtigsten Grundsätze des Lebensmittelrechts sind in der Verordnung 178/2002/EG festgelegt, die VO (EG) Nr. 882/2004 legt dar, wie diese Grundsätze auszulegen und umzusetzen sind.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass zahlreiche EU-Richtlinien, die neben dem Lebensmittelrecht die Lebensmittelkette im weiteren Sinne betreffen, in Österreich noch nicht umgesetzt wurden (1822/AB XXII GP vom 26. Juli 2004).

Aus Sicht der Auftraggeber aber auch des Verfassers dieser Studie (Univ. Ass. Dr. Robert Kert) ergaben sich unter weiterer Berücksichtigung bereits bekannter Problembereiche (z.B. Legistik, legislative Defizite, Kompetenzlage, Vollziehung) sowie der Ergebnisse der Diskussion der Enquetekommission zum Teilthema "Verhältnismäßigkeit verwaltungsstrafrechtlicher Strafdrohungen und Ausgewogenheit von gerichtlichen und verwaltungsstrafrechtlichen Strafdrohungen im Verhältnis zu einander" nachfolgende Schlussfolgerungen:

- Betrachtet man das Lebensmittelrecht und das agrarische Betriebsmittelrecht in einer Gesamtschau fällt auf, dass die untersuchten Gesetze vielfach nebeneinander bestehen,

Ähnlichkeiten aufweisen, in entscheidenden Punkten aber doch wesentlich von einander abweichen. Insbesondere bei den **angedrohten Strafen** fallen **Inkonsistenten** auf, die nur so zu erklären sind, dass keine Abgleichung der angedrohten Strafen vorgenommen wurde. **Die bemerkenswert großen Unterschiede in den Strafdrohungen können in den wenigsten Fällen mit der Wertigkeit des verletzten Rechtsgutes begründet werden.**

- Auffallend ist die **unterschiedliche Terminologie** der untersuchten Gesetze, wie ein Vergleich der Bedeutungen des Wortes „**Inverkehrbringen**“ in den einzelnen Gesetzen zeigte, das in den meisten Gesetzen eine zentrale Rolle spielt, da es viele der Tathandlungen charakterisiert.

Wenn aber solche elementare Begriffe in derart verwandten Rechtsgebieten wie dem Lebensmittelrecht und dem agrarischen Betriebsmittelrecht unterschiedlich verstanden werden, ist die Rechtssicherheit nicht in ausreichendem Maße gegeben. **Eine Abgrenzung der einzelnen Tathandlungsbegriffen in den einzelnen Gesetzen ist damit beinahe unmöglich.**

- Ein wesentlicher Grund für diese Divergenzen, der sich beim Vergleich von Lebensmittelrecht und agrarischem Betriebsmittelrecht zeigt, ist die Tatsache dass die **Kompetenzen für die Vollziehung**, aber auch für die Erstellung der Gesetzesentwürfe bei unterschiedlichen Ministerien liegt. Für die Vollziehung des Futtermittelgesetzes, des Saatgutgesetzes, des Düngemittelgesetzes, des Pflanzenschutzmittelgesetzes, des Pflanzenschutzgesetzes, des Pflanzgutgesetzes, des Biozidproduktegesetzes, ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständig, während die Vollziehung des Lebensmittelgesetzes, des Fleischuntersuchungsgesetzes, des Tierarzneimittelkontrollgesetzes (mit Ausnahme der gerichtlichen Strafbestimmungen, für die das Justizministerium zuständig ist), aber etwa auch des - in diesem Zusammenhang wichtigen - Arzneimittelgesetzes in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (ehemals Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen) fällt.
- Für von den Gerichten zu vollziehenden Strafbestimmungen trifft ausschließlich auch noch das Bundesministerium für Justiz eine legistische Zuständigkeit. Und es hat den

Anschein, dass im Zuge der Erstellung von Gesetzesentwürfen nicht - oder nur sehr eingeschränkt - versucht wird, die Gesetze aufeinander abzustimmen.

Anders ist es vielfach nicht zu erklären, warum für dieselben oder ähnliche Tatbestände die angedrohten Strafen doch erheblich von einander abweichen und auch die legistische Qualität der Strafbestimmungen sehr unterschiedlich ist.

Es ist daher ernsthaft zu überlegen, ob nicht auch die legistische Abfassung von Verwaltungsstrafbestimmungen zur Gänze beim Justizministerium liegen sollte.

Um eine einheitliche Struktur der Verwaltungsstrafbestimmungen zu erreichen, wäre dies jedenfalls zu begrüßen.

- Die Regelungen über die **behördliche Kontrolle** erscheinen sowohl im Lebensmittelgesetz als auch im agrarischen Betriebsmittelrecht grundsätzlich ausreichend.

Dass es dennoch immer wieder zu sogenannten "Lebensmittelskandalen" kommt, ist zweifelsohne weniger ein legislatives Problem als vielmehr ein **Vollzugsproblem**. Es ist daher in erster Linie eine Effizienzsteigerung der tatsächlichen Kontrollen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung erforderlich, indem häufiger und einheitlicher kontrolliert wird und dafür auch die notwendigen Kontrollorgane (z.B.: Sachverständige) sowie Sachmittel ausreichend zur Verfügung stehen. Dies ist vom jeweils zuständigen Landeshauptmann sicherzustellen.

- **§ 25a LMG statuiert öffentliche Warnpflichten** des zuständigen Bundesministers, wenn durch eine gesundheitsschädliche Ware (Lebensmittel) eine größere Bevölkerungsgruppe gefährdet ist, und daher eine Gemeingefährdung vorliegt. Für keine Rechtsmaterie des agrarischen Betriebsmittelrechts gibt es allerdings eine **ähnlich lautende Bestimmung** mit der Verpflichtung des zuständigen Bundesministers unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. gesundheitsschädliche Futtermittel), die Öffentlichkeit zu warnen. Für eine diesbezügliche Regelung spricht nun allerdings auch die in Kraft stehende Lebensmittel-Basisverordnung der EU, die eine Aufklärungspflicht der Behörden vorsieht, wenn Lebensmittel oder Futtermittel ein Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier mit sich bringen. Aber auch nach dem novellierten Futtermittelgesetz (in der Fassung des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2002) ist diese Verpflichtung nicht vorgesehen, obwohl die EG Verordnung Nr. 178/2002 dies verlangt.

- Betrachtet man die angedrohten Strafen im Lebensmittelrecht und im agrarischen Betriebsmittelrecht, scheinen - auch wenn es gewisse Defizite gibt - die Gründe für die mangelhafte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen keinesfalls in den gesetzlich vorgesehenen Strafbestimmungen selbst zu liegen, etwa in zu niedrigen Strafen oder fehlenden gerichtlichen Strafen.

Entscheidend und wichtiger ist vielmehr, dass der Staat auf Verstöße reagiert.

Wesentlich für die Prävention ist zweifelsohne, dass kontrolliert und die angedrohten Strafen auch verhängt sowie dass - wenn notwendig - auch die Strafrahmen ausgeschöpft werden. Hier bestehen in der lebensmittelrechtlichen wie auch in der agrarrechtlichen Vollziehungspraxis vielfach Defizite, indem die vorgesehenen Strafrahmen nicht einmal annähernd ausgenutzt werden. Dies betrifft sowohl die Verwaltungsstraßenbehörden als auch die Gerichte. **Bloß im Gesetz angedrohte hohe - aber nicht verhängte - Strafen werden auch in Zukunft keine Lebensmittel- oder Futtermittelskandale verhindern können.**

- Die Einführung gerichtlicher Strafbestimmungen mit verhältnismäßig hohen Strafdrohungen in dem im Dezember 2001 durch den Nationalrat beschlossene **Tierarzneimittelkontrollgesetz** erscheint systematisch verfehlt, da das Gesetz grundsätzlich von seiner Regelungsmaterie her dem Veterinärrecht zuzuordnen ist, die darin vorgesehen gerichtlichen Strafbestimmungen inhaltlich aber Regelungsbereiche des Lebensmittelgesetzes betreffen. Die hohen Strafdrohungen könnten nur durch das Tatbestandserfordernis einer abstrakten Gefährdung der menschlichen Gesundheit gerechtfertigt werden.
- Für die Frage, ob die **Strafdrohungen des Lebensmittelgesetzes**, und auch jene des agrarischen Betriebsmittelrechts ausreichend sind, ist die Frage entscheidend, in welchem **Verhältnis die Strafbestimmungen jener Gesetze und jene des Strafgesetzbuches (StGB)** stehen. Auch wenn die Tatbestände des StGB keineswegs durch jene des LMG als lex specialis verdrängt werden, sollte aufgrund der unterschiedlichen Ansichten in der Literatur und Praxis das Verhältnis des Lebensmittelgesetzes zum StGB durch den Gesetzgeber geklärt und durch **gesetzliche Festschreibung der Subsidiarität des Lebensmittelgesetzes** die volle Anwendbarkeit des StGB neben dem LMG gewährleistet werden.

- In Bezug auf die Sanktionierung von Verstößen gegen EG Recht sorgt vor allem die **Sanktionierung von Verstößen gegen unmittelbar anwendbares EG Recht** für Schwierigkeiten sowohl im Lebensmittelgesetz als auch im agrarischen Betriebsmittelrecht. Damit den europarechtlichen Anforderungen an das Erfordernis der Gleichstellung von Verstößen gegen originär österreichisches Recht und EG Recht entsprochen wird, wird im Normalfall eine Verweisung auf EG Verordnungen als ganzes nicht ausreichend sein, da damit nicht klar ist, welche der in den Verordnungen genannten Bestimmungen gemeint, und wie die Verstöße zu bestrafen sind. Die Sanktionen müssen zum einen jenen entsprechen, die für nach Art und Schwere gleichartige Verstöße gegen nationales Recht angedroht sind. Ansonsten entsprechen sie nicht den Anforderungen des sog. **Assimilationsprinzips**: Dies kann nur dadurch erreicht werden, in den bestehenden österreichischen Strafbestimmungen entsprechende Strafbestimmungen auch für Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht zu schaffen.
Hier besteht vor allem auch im Lebensmittelgesetz ein dringender Änderungsbedarf, da beispielsweise § 74 Abs. 6 LMG diese Anforderungen keinesfalls erfüllen kann.
- Darüberhinaus müssen die Sanktionen **wirksam, verhältnismäßig und abschreckend** sein. Um das zu erreichen müssen Verstöße gegen manche EG Verordnungen, etwa gegen die Verordnung Nummer 2377/90 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen von Tierarzneimitteln in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs oder Teile der novel-food-Verordnung, jedenfalls mit **gerichtlichen Strafen** geahndet werden.
- Diese **gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen** werden vor allem auch bei der Implementierung der im Jänner 2002 erlassenen EG-Verordnung Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung für Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Lebensmittel-Basis-Verordnung) zu beachten sein, die neben Lebensmitteln auch Futtermittel umfasst, und ein allgemeines Verbot enthält, unsichere Lebensmittel und Futtermittel in Verkehr zu bringen.
- Schließlich scheint es im Lebensmittelrecht und im agrarischen Betriebsmittelrecht (wie auch in anderen Verwaltungsgesetzen) geboten, eine **originär (verwaltungs)strafrechtliche Verantwortlichkeit Juristischer Personen** einzuführen,

da es sehr oft Unternehmen sind, die als potentielle Täter in Frage kommen, und wirkungsvolle Strafen vielfach nur gegen Unternehmen verhängt werden können.

- Die strengen formalen Erfordernisse für ein Verwaltungsstrafverfahren, die vom VwGH verlangt werden, führt dazu, dass das LMG wie auch das agrarische Betriebsmittelrecht durch die Bezirksverwaltungsbehörden nicht mehr vollzogen werden können. Die Folge sind einerseits Verfahrenverschleppungen und Verfahrenseinstellungen, andererseits die Flucht in das Strafrecht durch den Gesetzgeber.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

EntschlieÙung:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird aufgefordert, gemeinsam mit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen bis 31.12.2004 ein Maßnahmenpaket dem Nationalrat vorzulegen, das folgende Punkte enthält:

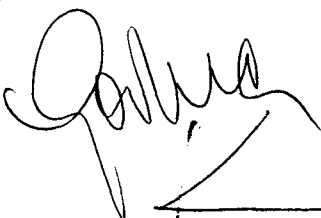
1. Änderung des Bundesministeriengesetzes, mit dem die Kompetenzen für das agrarische Betriebsmittelrecht - insbesondere das Futtermittelwesen - der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen übertragen werden. Damit soll eine einheitliche und interessenspolitisch unabhängige Vollziehung durch das für Gesundheitsangelegenheiten ressortzuständige Bundesministerium im Sinne der EU-Kommission erreicht werden.
2. Vollständige nationale Umsetzung bzw. Integration der im Jänner 2002 erlassenen Verordnung Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

(Lebensmittel-Basis- Verordnung) im Lebensmittelgesetz, wobei die futtermittelrechtlichen Vorschriften im LMG soweit als möglich aufzunehmen sind.

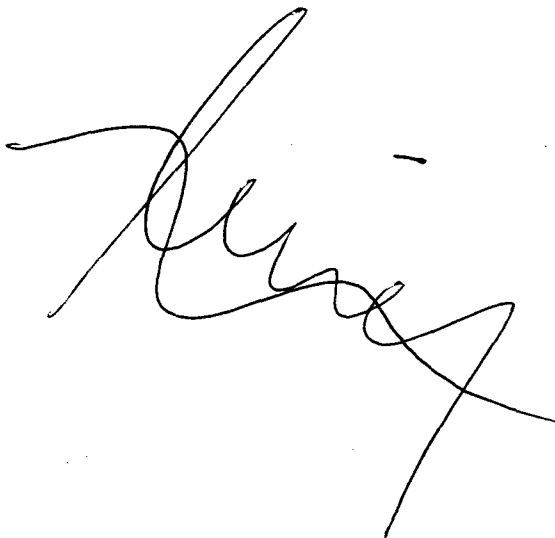
3. Klare gesetzliche Festlegungen von Sanktionen bei Verstößen gegen das EG Recht in den bestehenden Strafbestimmungen des LMG (z.B. Änderung § 74 Abs. 6 LMG), des Veterinärrechts und des agrarischen Betriebsmittelrechts.
Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, im Bedarfsfall müssen gerichtliche Strafen vorgesehen werden.
4. Gesetzliche Festschreibung der Subsidiarität des Lebensmittelgesetzes, damit die volle Anwendbarkeit des StGB neben dem LMG durch die unabhängigen Gerichte gewährleistet wird.
5. Schaffung einer einheitlichen Terminologie und Harmonisierung der Begriffe für das Lebensmittelrecht und das agrarische Betriebsmittelrecht, sowie dies europarechtlich möglich ist.
6. Abgleichung der Strafandrohungen im Lebensmittelgesetz und agrarischen Betriebsmittelrecht mit dem Ziel, einheitliche Strafandrohungen für dieselben oder ähnliche Tatbestände in den einzelnen Materiengesetzen zu erreichen.
7. Die Einführung von Mindeststrafen für den Bereich des Lebensmittelrechts sowie des agrarischen Betriebsmittelrechts (analog zum Biozid-Produkte-Gesetz), da die angedrohten Strafen in der Vollzugspraxis im Regelfall nicht verhängt werden. Mindeststrafen könnten eine Möglichkeit bieten, dass Strafen überhaupt verhängt werden bzw. das Strafmaß der bislang verhängten Strafen zu erhöhen.
8. Änderung der §§ 15, 48 ff. Lebensmittelgesetz dahingehend, dass die Bestimmungen auch in der Praxis durch die zuständigen Behörden anwendbar sind. Durch eine Vereinfachung der Bestimmung des § 15 LMG verbunden mit dem Erlass von den notwendigen Durchführungsverordnungen sollten die Strafbestimmungen im Tierarzneimittelkontrollgesetz dem Lebensmittelgesetz wieder zugeordnet werden.
9. Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zur Erlassung eines für die Vollziehung verbindlichen Revisions- und Probenplanes durch den zuständigen Bundesminister für das

jeweils folgende Kalenderjahr zur Effizienzsteigerung der Kontrollen für das gesamte agrarische Betriebsmittelrecht (analog zum § 36 LMG und § 34 Abs. 4 Biozidproduktegesetz). Dieser ist vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres zu veröffentlichen.

10. Die gesetzliche Festlegung einer öffentlichen Warnpflicht des zuständigen Bundesministers für alle Rechtsmaterien des agrarischen Betriebsmittelrechts, durch die möglichen Gesundheitsschädigungen von Menschen bzw. Tieren vorgebeugt werden soll. Jedenfalls sollte das Instrument grundsätzlich für solche Fälle eingesetzt werden, in denen eine potentielle Gesundheitsgefahr für eine große Zahl von Menschen oder Tieren durch eine Kontrollbehörde oder durch die AGES festgestellt bzw. gegen europäische oder nationale Vorschriften zum Schutz der Gesundheit verstoßen wurde.
11. Diese öffentliche Warnpflicht sollte auch bei wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit im weiteren Sinn, also auch bei Verdorbenheit von Waren einsetzen. Dafür spricht auch die „Lebensmittelbasisverordnung“, die eine Aufklärungspflicht der Behörden vorsieht, wenn ein Lebensmittel oder Futtermittel ein Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier mit sich bringen kann (Erweiterung des § 36 LMG).
12. Absicherung der Vollziehbarkeit der Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und jenen des agrarischen Betriebsmittelrechts, damit den formalistischen Erfordernissen des VwGH entsprochen werden kann.
13. Um eine einheitliche Struktur der Verwaltungsstrafbestimmungen zu erreichen, sollte die legistische Abfassung der Verwaltungsstrafbestimmungen im Lebensmittelrecht sowie agrarischen Betriebsmittelrecht in Zukunft zur Gänze beim Justizministerium liegen.
14. Einführung einer originär(verwaltungs)strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen.



Zuweisung: Landwirtschaftsausschuss

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kunz', written in a cursive style.